



Künstlersozialversicherungs-Entgeltverordnung

1. Bemessungsgrundlage gemäß § 25 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte (§ 25 KSVG).

Entgelt im Sinne des KSVG ist alles, was der Unternehmer aufwendet, um das künstlerische/publizistische Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen (§ 25 Abs. 2 Satz 1 KSVG).

Danach kommt es grundsätzlich nur auf das Aufwendungsziel, nicht aber auf eine Nutzung oder Verwertung des Werkes bzw. der Leistung an. Eine tatsächliche Verwertung der erworbenen Leistung und eine rechtliche Verpflichtung zu der Aufwendung sind nicht notwendig; selbst überobligatorische Zahlungen werden vom Entgeltbegriff des § 25 Abs. 2 KSVG erfasst.

Ebenso wenig muss eine Verschaffungspflicht oder eine Erfolgsgarantie seitens des Künstlers oder Publizisten bestehen. Ein unmittelbarer Zusammenhang mit der künstlerischen Leistung genügt. Deshalb sind auch Vorschüsse ohne Zahlungsverpflichtung des Verwerter und Vollendungspflicht des Künstlers oder Publizisten Aufwendungen für einen Erwerb.

Gleiches gilt für Entwürfe oder Proben, Entwicklungs- und andere Vorarbeiten. Diese sind Elemente des künstlerischen Schaffensprozesses und damit der künstlerischen Leistung. Sie können zwar separat vergütet werden. Dafür geleistete Zahlungen teilen jedoch ihr abgaberechtliches Schicksal mit dem angestrebten künstlerischen Endprodukt, selbst wenn dieses nicht vollendet werden sollte und deshalb nicht verwertet werden könnte. Sie werden geleistet, um das Werk oder die Leistung zu erhalten. Vorschüsse, Zahlungen für Entwicklung, Recherchen, Entwürfe, Proben oder andere Vorarbeiten unterfallen deshalb der Abgabepflicht. Sie sind ihrer Art nach auf den späteren Erwerb der Leistung oder des Werkes gerichtete Aufwendungen.

Das heißt, es wird das gesamte Entgelt (mit Ausnahme der gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer) an selbständige Künstler oder Publizisten – auch wenn diese selbst nicht der Versicherungspflicht unterliegen, z. B. nebenberuflich Tätige oder Hobbykünstler – ohne Rücksicht auf die Höhe oder die Art der Zahlung als Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe herangezogen. Ob es sich bei den Aufwendungen beispielsweise um Gagen, Ankaufpreise, Honorare, Tantiemen, Lizenzen, Zahlungen aus Kommissionsgeschäften, Sachleistungen oder andere Formen der Bezahlung handelt, ist unerheblich.

Zum Entgelt gehören auch alle **Auslagen** (z. B. Kosten für Telefon oder Fracht) und **Nebenkosten** (z. B. für Material, Entwicklung und nicht künstlerische Nebenleistungen), die dem Künstler vergütet werden.

Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören

- die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene **Umsatzsteuer** des selbständigen Künstlers oder Publizisten
- Zahlungen an **urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften**
- Zahlungen an **eine KG und OHG**
- Zahlungen an **juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts** (GmbH, Unternehmungsgesellschaft [haftungsbeschränkt], AG, e. V., öffentliche Körperschaften und Anstalten etc.) und an GmbH & Co. KG, sofern diese im eigenen Namen handeln.
- Gewinnzuweisungen an Gesellschafter
- **Reisekosten**, die dem Künstler/Publizisten für eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen erstattet werden (siehe folgende Ziffern 2 und 3)
- **steuerfreie Aufwandsentschädigungen** (z. B. für Umzugskosten, Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung oder einfache Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte [bis 2013] / erster Tätigkeitsstätte [ab 2014]).
- die sog. „**Übungsleiterpauschale**“ (seit 2013 max. 2.400 Euro pro Jahr, ab 2021 max. 3.000 Euro pro Jahr), die von öffentlich-rechtlichen Institutionen und anerkannten gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen an nebenberuflich tätige Ausbilder, Übungsleiter, Chorleiter und Dirigenten gezahlt wird. Voraussetzung für die Berücksichtigung der Übungsleiterpauschale ist, dass der Künstler für jedes Jahr schriftlich bestätigt, dass er die Steuerbefreiung nicht noch bei einem anderen Auftraggeber geltend macht (vgl. § 17 Abs. 10 Lohnsteuerrichtlinien).
- **Nachträgliche Vervielfältigungskosten** (Druckkosten) gehören nicht zum abgabepflichtigen Entgelt, wenn es sich um Leistungen handelt, die für sich genommen nicht künstlerisch sind und erst nach Abschluss der künstlerischen Leistung oder Erstellung des künstlerischen Werkes anfallen und für den Erhalt oder die Möglichkeit zur Nutzung des Werkes nicht erforderlich sind (z. B. Vervielfältigungskosten).

Aber: Kosten, die bei den Druckvorstufen vor der eigentlichen Vervielfältigung anfallen, gehören dagegen zur Bemessungsgrundlage. Das Gleiche gilt für den (Erst-)Druck einzelner Plakate. Auch hierbei handelt es sich um Kosten für die Herstellung des Kunstwerkes.

Beispiel: Eine Werbeagentur beauftragt einen selbständigen Grafikdesigner mit der Erstellung eines Werbeprospektes und dem Druck von 10.000 Exemplaren. Die künstlerische Leistung ist erbracht, wenn der Grafikdesigner eine reproduktionsfähige Vorlage für den Prospekt vorlegt. Die Weitergabe des Auftrages an eine Druckerei erfolgt nach Abschluss der künstlerischen Leistung. Die Kosten für die Vervielfältigung der Prospekte gehören nicht zum Entgelt des Grafikdesigners.

2. Entgeltverordnung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat entsprechend der Verordnungsermächtigung in § 25 Abs. 2 Satz 3 KSVG, wonach "Nebenleistungen, die der zur Abgabe Verpflichtete im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Nutzung des Werkes oder der Leistung erbringt, ganz oder teilweise **nicht** dem Entgelt im Sinne von § 25 Abs. 2 Satz 1 KSVG zuzurechnen sind", die nachstehende Verordnung erlassen.

Künstlersozialversicherungs-Entgeltverordnung

§ 1

Dem Entgelt im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes sind **nicht** zuzurechnen:

1. Aufwendungen für nachgewiesene Reisekosten des selbständigen Künstlers oder Publizisten, die der zur Abgabe Verpflichtete übernimmt, soweit sie die in § 3 Nr. 16 des Einkommensteuergesetzes genannten Grenzen nicht übersteigen,
2. übliche Aufwendungen für die Bewirtung des selbständigen Künstlers oder Publizisten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1991 in Kraft.

3. Erläuterungen zur Entgeltverordnung

Zu § 1 Nr. 1 – Reisekosten –

Für die Berücksichtigung als Reisekosten im Sinne dieser Vorschrift gelten die gleichen Grundsätze wie in § 3 Nr. 16 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Danach sind Reisekosten:

- Fahrtkosten
- Verpflegungsmehraufwand
- Übernachtungskosten
- Reisenebenkosten,

die der abgabepflichtige Unternehmer dem Künstler oder Publizisten erstattet. Zu beachten ist, dass diese Kosten **in der Person des Künstlers/Publizisten** entstanden sein müssen; vom Künstler/Publizisten weiterberechnete Reisekosten Dritter werden von dieser Verordnung nicht erfasst.

Fahrtkosten

Zu den Fahrtkosten gehören die **nachgewiesenen** Aufwendungen z. B. für Bahnfahrt, Flug oder Taxi bzw. die steuerlich abzugsfähigen Kosten für die Benutzung eines PKW ab 01.01.2002 in Höhe von 0,30 € je Kilometer für die Hin- und Rückfahrt.

Verpflegungsmehraufwand

Bei Dienstreisen im Inland können nur noch die steuerlichen Pauschalen berücksichtigt werden. Maßgebend ist dabei allein die Dauer der Dienstreise an einem Kalendertag (siehe Tabelle).

ab 2014:	
Dauer der Abwesenheit in Stunden	Pauschbetrag in EUR
24	24,00
8 bis 24	12,00
für An- und Abreisetage bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten	12,00

ab 2020:	
Dauer der Abwesenheit in Stunden	Pauschbetrag in EUR
24	28,00
8 bis 24	14,00
für An- und Abreisetage bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten	14,00

Übernachungskosten

Als Übernachtungskosten werden nur die **nachgewiesenen** Aufwendungen (ohne Frühstück) anerkannt.

Reisenebenkosten

Zu den Reisenebenkosten gehören z. B.

- Beförderung oder Aufbewahrung von Gepäck
- Parkplatzgebühren
- Straßenbenutzungsgebühren

Im Übrigen wird besonders auf die Vorschriften des § 3 Nr. 16 EStG und die dazu ergangenen steuerlichen Ausführungsbestimmungen (z. B. § 8 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung und Abschnitte 37 bis 40 Lohnsteuer-richtlinien) hingewiesen. Bei Einzelfragen hierzu wenden Sie sich bitte schriftlich oder telefonisch an die KSK oder Ihr örtlich zuständiges Finanzamt.

Zu § 1 Nr. 2 – Bewirtungskosten –

Übliche Bewirtungskosten sind Aufwendungen für Speisen, Getränke, Genussmittel (z. B. Tabakwaren) und sonstige im Zusammenhang mit der Bewirtung anfallende Nebenkosten (z. B. Garderobengebühren, Trinkgelder).

Keine Bewirtungskosten sind daher Aufwendungen für die Darbietung anderer Leistungen (z. B. Varieté, Striptease), wenn der insgesamt geforderte Preis in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert der verzehrten Speisen und Getränke steht. Ebenfalls nicht zu den Bewirtungsaufwendungen gehören z. B. die Kosten für eine Musikkapelle, die anlässlich einer Informations- oder Werbeveranstaltung engagiert wird.

Zum **Nachweis der Bewirtungskosten** werden außer der Rechnung folgende Angaben benötigt:

- Name und Anschrift der Gaststätte
- Tag der Bewirtung
- Name der bewirtenden Personen
- Namen der teilnehmenden Künstler
- genauer Anlass der Bewirtung

Alle Positionen einer Rechnung sind einzeln und mit genauer Bezeichnung auszuweisen. Belege können nur berücksichtigt werden, wenn sie maschinell erstellt und registriert worden sind.

Nachweis- und Aufzeichnungspflichten

Die in Abzug gebrachten Reise- und Bewirtungskosten i. S. v. § 1 Künstlersozialversicherungs-Entgeltverordnung sind im Rahmen der Aufzeichnungspflichten gem. § 28 KSVG gesondert aufzuzeichnen und durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. Die Unterlagen sind der Künstlersozialkasse auf Verlangen vorzulegen.

Ihre Künstlersozialkasse